

Hinweise zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten beim Land Nordrhein-Westfalen als Praktikumsgeber in öffentlichen Schulen

1. Allgemeines

Die Tätigkeitsfelder verschiedener Berufsgruppen machen Praktika an Schulen interessant.

Diese Hinweise stellen eine Arbeitshilfe für die personalbearbeitenden Dienststellen dar, unter welchen Voraussetzungen bzw. welchen vertraglichen Bedingungen das Land Nordrhein-Westfalen als Praktikumsgeber Praktikantinnen und Praktikanten beschäftigen kann.

Eignungspraktika auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Ausbildung an öffentlichen Schulen (LABG) werden von diesen Hinweisen nicht erfasst.

2. Voraussetzungen

Grundsätzlich ist eine Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten nur dann zulässig, wenn seitens des Landes ein besonderes Interesse daran besteht. Das Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses ist in den Fällen gegeben, in denen entsprechende Stellen für die jeweiligen Praktikantengruppen im Haushaltsplan des Landes ausgewiesen sind. Aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen gilt das Stellenerfordernis auch für unentgeltliche Praktika.

Aufgrund dieser Vorgaben können Praktika vom Land an öffentlichen Schulen nur für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher an den jeweiligen Schulformen und in dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Umfang angeboten werden.

Für alle anderen Berufsgruppen, wie z. B. Gesprächsdolmetscherinnen und -dolmetscher, Logopädinnen und Logopäden, Motopädinnen und Motopäden, bietet das Land keine Praktikumsplätze in öffentlichen Schulen an. Diese Personen könnten über andere Vertragspartner (z. B. Schulträger oder andere Träger im Ganztage) ggf. den Ort „Schule“ als Praktikumsstätte nutzen, ohne dass das Land Nordrhein-Westfalen in diesen Fällen vertragliche Bindungen eingeht. Seite 2 / 11

3. Entgelt

Die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten im entsprechenden Umfang der Stellenausweisung im Haushalt ermöglicht bzw. erfordert die Zahlung eines Entgelts an die Praktikantinnen und Praktikanten.

Hierbei sind drei Personengruppen zu unterscheiden:

a) Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten fallen

Für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung sowie während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin und Erzieher vorauszugehen hat, gilt in den jeweiligen Schulformen der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV-Prakt-L) vom 09.12.2011 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 4 vom 17.02.2017.

Bezüglich des Entgelts und der weiteren Arbeitsbedingungen geregelt im TV-Prakt-L verweise ich auf den folgenden Link:

https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/F_Auszubildende_Praktikanten/04_TV_Prakt_Weitergeltung/TV_Prakt-L_i.d.F.des_%C3%84TV_Nr.4_VT.pdf

b) Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten fallen

Für angehende Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen während vorgeschriebener fachpraktischen oder studienbegleitenden Praktika richtet sich das Praktikantenverhältnis nach der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Durchführung von Praktika und die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktika-Richtlinie der TdL) vom 1.6.2016 in der jeweils geltenden Fassung (Stand letzter Fassung 29./30. Oktober 2018).

Ein Muster für Verträge mit den vorgenannten Praktikantinnen und Praktikanten befindet sich unter Nr. 4.b).

c) Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten fallen, aber den Regelungen des Mindestlohngesetzes unterliegen

Praktika für angehende Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die nicht aufgrund einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder einer Ausbildungsordnung geleistet werden und länger als 3 Monate dauern, unterliegen den Regelungen des gesetzlichen Mindestlohns geregelt nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG).

4. Vertragsgestaltung

Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten fallen

a) Muster für Verträge mit Praktikantinnen und Praktikanten nach dem
TV-Prakt-L

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch(Arbeitgeber)

und

Frau / Herrn

wohnhaft in

.....(Praktikantin/Praktikant)

geboren am

wird - vorbehaltlich ¹.....

.....- folgender

Praktikantenvertrag

geschlossen:

§ 1

Die Praktikantin/Der Praktikant wird während der praktischen Tätigkeit,
die nach der Ausbildungsordnung der staatlichen Anerkennung bzw.
der Erlaubnis als

Sozialarbeiter/in ²

Sozialpädagogin/Sozialpädagoge ²

Erzieher/in ²

vorauszugehen hat, beschäftigt.

(1) Das Praktikantenverhältnis beginnt amund endet am.....

(2) Die ersten drei Monate des Praktikantenverhältnisses sind Probezeit. Hat die Praktikantin/der Praktikant in der Probezeit an insgesamt mehr als zehn Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zeit von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltage entspricht.

§ 3

Das Praktikantenverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 in seiner jeweiligen Fassung, soweit es sich aus § 26 des Gesetzes ergibt, sowie nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 09.12.2011 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Änderungen und Ergänzungen des Praktikantenvertrages einschließlich von Nebenabreden³ sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

Für das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch
Bezirksregierung / Schulamt

.....
(Praktikumsgeber)

.....
(Praktikantin/Praktikant)

¹ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. vom dem Ergebnis einer Prüfung oder ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird

² Zutreffendes bitte ankreuzen!

³ Falls Nebenabreden vereinbart werden, ist auch zu regeln, ob sie gesondert kündbar sein sollen. In diesen Fällen wird die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsschluss empfohlen.

Praktikumsvertrag
nach Maßgabe von § 26 BBiG

zwischen

.....
.....

(Praktikumsbetrieb)

vertreten durch

Frau/Herrn

.....

und

Frau/Herrn

.....

(nachfolgend: Praktikantin/Praktikant)

gesetzlich

vertreten

durch¹

.....

§ 1
Rechtsverhältnis

(1) Frau/Herr

..... wird
vom bis als
Praktikantin/Praktikant beschäftigt.

(2) Dieser Vertrag begründet kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweils geltenden Fassung und kein Arbeitsverhältnis. Es wird nicht vom Geltungsbereich der Tarifverträge für Auszubildende der Länder (TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TVA-L Forst) erfasst.

¹ Soweit die Praktikantin/der Praktikant noch nicht volljährig ist

- (3) Das Praktikumsverhältnis richtet sich nach der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Durchführung von Praktika und die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktika-Richtlinie der TdL) vom 1. Juni 2016 in der jeweils geltenden Fassung nach § 26 BBiG sowie den allgemeinen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 2

Ziel des Praktikums

Das Ziel des Praktikums ergibt sich aus

§ 3

Praktikumsbericht

- (1) Die Lern- und Ausbildungsziele hat die Praktikantin/der Praktikant grundsätzlich durch einen Praktikumsbericht zu dokumentieren.
- (2) Dem Praktikumsbericht ist eine Übersicht beizufügen, in der die Praktikantin/der Praktikant die tägliche Anwesenheit im Praktikumsbetrieb mit Beginn und Ende dokumentiert.
- (3) Der Praktikumsbericht ist durch den Praktikumsbetrieb gegenzuzeichnen.

§ 4

Probezeit

Der Vertrag beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt einen Monat. Ist die Gesamtdauer der Beschäftigung geringer als einen Monat, ist die gesamte Praktikumszeit Probezeit.

§ 5

Tägliche Praktikumszeit

Die Praktikumszeit entspricht grundsätzlich der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebs, ggf. unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit während des Praktikums beträgt .../ ... Zeitstunden.

§ 6 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet, der Praktikantin/dem Praktikanten die zum Erreichen des Praktikumszieles erforderlichen Informationen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln. Diese Verpflichtung kann im Praktikumsbetrieb delegiert werden.

§ 7 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet,

1. das Praktikum gewissenhaft zu betreiben,
2. den erteilten Weisungen zu folgen,
3. an den vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
4. die für den Praktikumsbetrieb geltende Ordnung zu beachten,
5. Material, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
6. die für die entsprechenden Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebs geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht sowie über die Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu beachten,
7. den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Praktikum versäumt werden muss, den Grund des Fernbleibens anzugeben und in Fällen von Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vom dritten Tage an eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
8. Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, einen
 - schriftlichen
 - elektronischenAusbildungsnachweis zu führen.

§ 8 Praktikantenvergütung und Sozialversicherung

- (1) Die Praktikantin/der Praktikant erhält eine monatliche Vergütung/Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Praktikarichtlinie der TdL in Höhe von

..... € monatlich.

- (2) Für die Zahlung der Vergütung/Aufwandsentschädigung sind § 24 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 TV-L sinngemäß anzuwenden.
- (3) Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Für jeden vollen Ausbildungstag, an dem die Praktikantin/der Praktikant das Praktikum - aus welchen Gründen auch immer (z. B. Krankheit/Urlaub) - nicht ausübt, kann die Vergütung/Aufwandsentschädigung somit um 1/30 gekürzt werden.
- (4) Die Fortzahlung der Praktikantenvergütung im Krankheitsfall erfolgt in entsprechender Anwendung des Entgeltfortzahlungsgesetzes.
- (5) Das Praktikumsverhältnis
unterliegt/unterliegt nicht

der Sozialversicherungspflicht. Die Praktikantin/der Praktikant hat für einen ausreichenden Kranken- und Pflegeversicherungsschutz selbst zu sorgen.

- (6) Für die Unfallversicherung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Erholungsurlaub

Der Praktikantin/dem Praktikanten wird Erholungsurlaub in Höhe von Tagen in entsprechender Anwendung des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) ggf. i. V. m. dem Jugendarbeitsschutzgesetz gewährt. Der Erholungsurlaub ist möglichst zusammenhängend zu nehmen.

§ 10

Beendigung des Praktikumsverhältnisses

- (1) Das Praktikumsverhältnis endet mit Ablauf des in § 1 Absatz 1 genannten Zeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Während der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

- (2) Unabhängig von Absatz 1 kann das Praktikumsverhältnis im Seite 10 / 11
gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst oder bei Vorliegen
eines wichtigen Grundes (im Sinne des § 626 BGB) fristlos beendet
werden.
- (3) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach
Beendigung des Praktikums wird durch diesen Vertrag nicht
begründet.

§ 11 Zeugnis

Bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses ist ein Zeugnis auszustellen.
Es muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie ggf. auch
über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten. Auf Wunsch
der Praktikantin/des Praktikanten können darüber hinaus auch Angaben
über Verhalten und Leistung aufgenommen werden.

§ 12 Nebenabreden

Es werden folgende Nebenabreden vereinbart:

§ 13 Ausschlussfrist und Streitigkeiten

- (1) Alle Ansprüche aus dem Praktikumsverhältnis müssen innerhalb
einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit des
Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des
Praktikumsverhältnisses in Textform geltend gemacht werden.
Ansonsten verfallen die Ansprüche.
- (2) Bei allen aus dem Praktikumsverhältnis entstehenden Streitigkeiten
soll vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung
versucht werden.

(Ort), den

.....
Vertreter/in (1) des Praktikumsbetriebs

.....
Vertreter/in (2) des Praktikumsbetriebs

.....
Praktikantin/Praktikant

.....
gesetzl. Vertreter der/des Praktikantin/en